F L Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N „ I N S E L A M R U M “

7. Änderung

Begründung

TEIL I

1. Lage und Situation der Änderungsbereiche

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ umfasst drei Teilbereiche. Der Änderungsbereich „A“ liegt am nördlichen Ende der Straße Strunwai am Übergang zum Weststrand nordwestlich abgesetzt von der bebauten Ortslage von Norddorf auf Amrum bzw. nördlich des - durch die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ überplanten - Kur- und Erholungsheimes „Rehasan“ und umfasst die bereits baulich genutzten Flächen des ehemaligen Schwimmbades mit Außenflächen sowie der dortigen Strandversorgungseinrichtungen. Die Änderungsbereiche „B“ und „C“ liegen südlich davon westlich der Straße Strunwai innerhalb der durch die vorgenannte 2. Änderung überplanten Fläche im Bereich des Kur- und Erholungsheimes.

Alle Änderungsbereiche liegen weder im Landschafts- oder im Naturschutzgebiet noch innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

2. Darstellungen in der derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ für die Plangebiete der 7. Änderung

Der Änderungsbereich „A“ ist derzeit als Dünen und die Änderungsbereiche „B“ und „C“ sind als Wald dargestellt.

3. Darstellungen im Landschaftsplan „Insel Amrum“ für die Plangebiete der 7. Änderung

Der Änderungsbereich „A“ ist in der Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan als Gebäude- und Freifläche und die Änderungsbereiche „B“ und „C“ sind als Grünflächen - Parkanlage - bzw. - Spielplatz - ausgewiesen.

4. Planungserfordernis und Planungsziele

<u>Änderungsbereich „A“</u>

Der Badebetrieb des ehemaligen Frei- und Schwimmbades wurde im Jahre 2006 aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt; das Restaurant und die Wohnungen werden jedoch weiterhin genutzt. Kurz nach der Schließung wurde im Jahre 2007 eine erste Ausstellung des Naturzentrums Amrum zum Thema „Mensch und Natur im Wattenmeer“ in dem Hauptgebäude des ehemaligen Schwimmbades eröffnet; seit 2009 wird diese unter dem Namen „Maritur“ (abgeleitet aus Maritim und Natur) angeboten und mit zunehmender Beliebtheit von den Feriengästen frequentiert. Geplant ist die dauerhafte Nachnutzung des ehemaligen Schwimmbades einschließlich des Außengeländes als Einrichtung, die über alle wichtigen maritimen und naturkundlichen Themen rund um die Insel Amrum informiert. Im Bereich des früheren Außenschwimmbeckens sind die dortigen Anlagen und Einrichtungen inzwischen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zurückgebaut worden.
Die vorhandenen baulichen Anlagen zur Strandversorgung sollen als Einrichtungen der touristischen Infrastruktur in die Planung einbezogen werden, um das bestehende Angebot zeitgemäß verbessern bzw. für die Versorgung der Gäste und die Überwachung des Strandes angemessen ergänzen zu können.
Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat eine Konzeptstudie vom Februar 2012 zur Umnutzung des ehemaligen Schwimmbades und zur Verbesserung der Einrichtungen der touristischen Infrastruktur, erarbeitet durch die Architekten und Stadtplaner Petersen Pörksen Partner, erstellen lassen. Die vorhandenen bzw. geplanten Ausstellungs- und Freiflächen des „Maritur“ stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Erlebniszentren auf dem Festland sondern stellen eine auf die Insel Amrum bezogene Besonderheit dar.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen. Nach erfolgter Vorabstimmung mit der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten werden regionalplanerische Be-

denken zurückgestellt, da es sich bei der Planung um eine bestandsgebundene Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur handelt.

Änderungsbereiche „B“ und „C“

Die ehemaligen Waldflächen sind zwischenzeitlich in eine mit Bäumen bestandene Parkfläche umgewandelt worden. Die Darstellung ist somit anzupassen.

5. Darstellungen in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“

Änderungsbereich „A“

Ausweisung des Bereiches des ehemaligen Schwimmbades als Sondergebiet - Ausstellungs- und Erlebniszentrum - (SO - A + E) in einer Größe von ca. 0,41 ha

zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Umsetzung der Zielplanungen der Konzeptstudie samt zuzuordnender Anlagen und Einrichtungen zwecks dauerhafter Umnutzung des baulichen Bestandes bei angemessener Ergänzung des Gebäudekomplexes.
Vorgesehen sind insbesondere eine Sanierung des Hauptgebäudes des ehemaligen Schwimmbades einschließlich Herstellung einer barrierefreien Nutzbarkeit,
eine Vergrößerung der Flächen für naturkundliche und maritime Ausstellungen innerhalb des bestehenden Gebäudes sowie die Schaffung einer straßenseitigen Ergänzung durch eine transparente „begehbare Ausstellungsvitrine“, die Ein- und Ausblicke ermöglichen und eine ansprechendere Außendarstellung bewirken wird,
die Schaffung einer ausstellungsbezogenen pädagogischen Betreuungseinrichtung für Kinder im Gebäudebestand der ehemaligen Einschwimmhalle,
die Sicherung der bestehenden gastronomischen Einrichtung sowie der zweckbestimmten Wohnungen für Mitarbeiter mit naturschutzfachlichen Aufgaben sowie zur Aufsicht und Betreuung der Anlage.

Ausweisung des Bereiches der vorhandenen Strandversorgungseinrichtungen als Sondergebiet - Strandversorgung und Touristische Infrastruktur - (SO - S + TI) in einer Größe von ca. 0,27 ha

zur Schaffung der Vorrausetzungen für eine Verbesserung des bisherigen Angebotes unter angemessener Ergänzung der bestehenden baulichen Anlagen.
Vorgesehen sind eine Sicherung und verträgliche Erweiterung der bestehenden gastronomischen Einrichtungen sowie des Kioskes im Rahmen des mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Strandversorgungskonzeptes in der Gemeinde Norddorf,
bauliche Maßnahmen zur Verbindung der bestehenden Gebäude zwecks Aufhaltung des Treibsandes, der die Nutzung des Hofes und der Einrichtungen im Untergeschoss stark behindert und die Verkehrssicherheit gefährdet,
die Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für die DLRG am Einsatzort, deren wechselnde Betreuer den Strandabschnitt und den Badebetrieb überwachen,
die Begrenzung von Größe und Anzahl der zweckbestimmten Wohnungen für ganzjährige Mitarbeiter zur Aufsicht und Betreuung der Anlage bzw. für Saisonkräfte.

Überplanung der Frei- und Außenflächen des ehemaligen Schwimmbades als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friesischer Inselgarten -

zur naturschutzfachlichem Anschauung von regionaltypischen Pflanzenarten und inseltypischen alten Nutzpflanzen, verbunden mit der Präsentation von Exponaten zur Ergänzung des Ausstellungs- und Erlebniszentrums.

Übernahme der schützenswerten Landschaftsbestandteile sowie deren vorgesehene Entwicklung im Vorfeld zu den Küstendünen im ca. 60 m weiter westlich gelegenen Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

einschließlich des Verlaufs des Dünenlehrpfades Risamwai.

Änderungsbereiche „B“ und „C“

Übernahme des Bestandes an Grünflächen - Parkanlage -,

da diese Bereiche nach erfolgter Umwandlung nicht mehr als Wald anzusehen sind;
Bindungen bzgl. der Einhaltung von Schutzabständen bei Flächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet zwischen den Straßen Strunwai und Madelwai sowie zwischen dem

Fleegamwai und dem ehemaligen Schwimmbad im Bereich des Kur- und Erholungsheimes „Rehasan“ entfallen somit.

6. Erschließung

Die Erschließung aller Änderungsbereiche ist durch die angrenzende Verkehrsfläche Strunwai mit den dort vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die für bauliche Erweiterungen ergänzt werden können, gesichert.

Die Anfahrbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen ist über die Straße Strunwai möglich. Besucher des Ausstellungs- und Erlebniszentrums sowie des Strandabschnittes einschließlich der zugeordneten Strandversorgungseinrichtungen aus der Ortslage von Norddorf sollen diesen Bereich - mit Ausnahme von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit - entsprechend dem Verkehrskonzept der Gemeinde nur fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erreichen. Stellflächen für Fahrräder sowie Parkraum für Berechtigte stehen östlich des Änderungsbereiches „A“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Besucher aus anderen Inselgemeinden können - soweit sie mit dem Pkw anreisen - entsprechend dem Konzept der Gemeinde Norddorf auf Amrum zur Verkehrsleitung zwecks Freihaltung der Straßen vom allgemeinen Ziel- und Quellverkehr ihre Fahrzeuge auf Sammelplätzen am Rande der Ortslage abstellen und die aus dem Ort zum Weststrand führenden Wege bzw. den Dünenweg Risamwai nutzen.

7. Sicherung der planerischen Zielvorgaben

Änderungsbereich „A“

Für den südöstlichen Teilbereich wird seitens der Gemeinde Norddorf auf Amrum der Bebauungsplan Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ aufgestellt.
Hier werden die im Sondergebiet - Ausstellungs- und Erlebniszentrum - zulässigen Nutzungen dezidiert festgesetzt und Flächengrößen für die zugeordnete gastronomische Einrichtung sowie die Personalwohnungen einschließlich Beschränkung von deren Anzahl vorgegeben. Weiterhin werden der Nutzungszweck der Grünfläche - Friesischer Inselgarten - einschließlich möglicher untergeordneter Anlagen, die daraus resultieren bzw. dem angrenzenden Sondergebiet zugeordnet sind, definiert. Die durch schützenswerte Landschaftsbestandteile und den Dünenweg Risamwai geprägten Flächen werden ebenso gesichert wie ein herzustellender Übergang zwischen baulichen Nutzungen zu den Küstendünen im ca. 60 m weiter westlich beginnenden Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“.

Für den nordwestlichen Teilbereich wird - nach nunmehr erfolgter Abstimmung des Strandversorgungskonzeptes in der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit der Unteren Naturschutzbehörde - kurzfristig der Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ aufgestellt werden.

Änderungsbereiche „B“ und „C“

Die Umwandlungsgenehmigung des Forstamtes Nordfriesland als Unterer Forstbehörde enthält die Auflage zur Ersatzaufforstung einer Fläche an anderer Stelle; weitere Zielvorgaben sind nicht erforderlich.

8. Umweltbericht

Der Umweltbericht, bearbeitet durch das Büro UAG Umweltplanung und -audit GmbH in Kiel, ist ein gesonderter Teil dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Aufgabenstellung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst neben den bereits baulich genutzten Flächen des ehemaligen Schwimmbades mit den dazugehörigen Außenflächen, den dortigen Strandversorgungseinrichtungen - dargestellt als Teilbereich „A“ - auch die südlich davon gelegenen und bisher als Wald dargestellten Teilbereiche „B“ und „C“.

Entsprechend BauGB i. d. Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden - ist für alle Neuaufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungsplänen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden und nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht zu erstellen.

Die folgenden Erläuterungen sind gleichzeitig Bestandteil jedes einzelnen Umweltberichtes der im Standardverfahren durchgeführten Erstellung der qualifizierten Bauleitpläne.

Nach § 2a Satz 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des FNP öffentlich auszulegen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung FNP „Insel Amrum“ erfolgt die Umweltprüfung mit Hilfe von ausgewählten Indikatoren. Hauptinformationsgrundlage für die Prüfung bilden der Landesentwicklungsplan, das Landschaftsprogramm, der Landschaftsrahmenplan sowie der Landschaftsplan als wesentliche ökologische und querschnittsorientierte Rahmengebungen. Im Einzelfall sind vertiefende Untersuchungen vorhanden (Avifauna, Fauna, Lebensräume - u. a. Landesamt für Natur und Umwelt).

Die Umweltprüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- Naturhaushalt (Boden, Klima / Lufthygiene, Grundwasser, Oberflächenwasser) und Umweltschutz;
- Biotop- und Artenschutz,
- Landschaftsbild,
- Mensch,
- Erholung und Freiraumnutzung,
- Immissionsschutz (Lärm),
- Kultur- und Sachgüter,
- Altlasten.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung planerischer Inhalte der in Aufstellung befindlichen FNP-Änderung ergeben, umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. zu deren Überwachung (Monitoring).

Anhand der im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingehenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden die zunächst vorläufigen Ergebnisse der standardisierten Umweltprüfung regelmäßig überprüft und (ggf.) angepasst / überarbeitet. Wesentliche umweltbezogene Einzelstellungnahmen werden zusammen mit dem Entwurf des FNP inklusive Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Im Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst dargestellt. Im Einzelnen berücksichtigt der Umweltbericht die gemäß Anlage zum BauGB in Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes (die für den Plangeltungsbereich von Bedeutung sind):
- Rechtsgrundlage und Ziel des Umweltberichts (Grundlage: Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB),
- Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes (§ 1 a der Anlage zum BauGB.),
- Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (§ 1 b der Anlage zum BauGB),
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Ziff. 2.a der Anlage 1 zum BauGB),
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (§ 2 Abs.4 Satz 1 BauGB

i.V. m. Ziff. 2.b der Anlage zum BauGB),
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Ziff. 2.c der Anlage zum BauGB),
- Darstellung von Alternativen (Ziff. 2.d der Anlage zum BauGB),
- Verfahren der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 i.V. mit Ziff. 3.a der Anlage zum BauGB),
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (§ 4c in Verbindung mit § 4 Abs.3 und Ziff. 3.b der Anlage zum BauGB).

Auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts gem. Anlage zum BauGB kann i. d. R. verzichtet werden, wenn der Umweltbericht so knapp / komprimiert und allgemeinverständlich abgefasst wird, dass davon ausgegangen werden kann, dass auch für den fachlich nicht vorgebildeten Leser eine zusätzliche Zusammenfassung nicht erforderlich wird.

Die fachliche Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen zum Umweltbericht erfolgt in der Begründung zur abschließenden Abwägung, die der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt werden über die Art und Weise, in welcher Form die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planaufstellung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.
Detaillierte Angaben zu den Inhalten der Bauleitplanung sind der Begründung zur 7. Änderung FNP „Insel Amrum“ zu entnehmen.

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „Eingriffe in Natur und Landschaft" Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Aus Absatz 2 wird die Verpflichtung deutlich, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
- auszugleichen (gleichartige Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen / landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes) oder
- zu ersetzen (gleichwertige Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen / landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes).

Die Bewertung der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen wird auf der Ebene von Bebauungsplänen, die aus der vorgelegten 7. Änderung des FNP entwickelt werden, auf Grundlage des „Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013“ durchgeführt. Nach der Festlegung des vom Eingriff betroffenen Raumausschnittes erfolgt im Umweltbericht eine schutzgutbezogene Erfassung und Bewertung von Mensch, Natur und Landschaft. Abschließend werden in einem dritten Schritt die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ermittelt und bewertet.

Im Zusammenhang mit dem zu berücksichtigenden gesetzlichen Biotopschutz sind gemäß Vermeidungsgebot alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren. Abschließend werden für die nicht vermeidbaren Eingriffe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entwickelt und in die landschaftspflegerische Planung integriert.

Mit Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes ist die Anwendung der Eingriffs- / Ausgleichsabwägung für bauliche Vorhaben bundesweit vereinheitlicht worden. Die Ergänzung des Baurechtes gibt die Möglichkeit, den aus der 7. Änderung FNP entwickelten Bebauungsplan in zwei Teilen (Eingriffsflächen - Ausgleichsflächen) zu erstellen. Der o. g. gemeinsame Runderlass auf Landesebene regelt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

2. Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung wird auf den Teil I der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Insel Amrum“ verwiesen.
Der Plangeltungsbereich der aktuellen Änderung des FNP befindet sich zwischen ca. 540 m und direkt nordwestlich der Ortslage von Norddorf am nördlichen Ende der Straße Strunwai, westlich des ausgewiesenen und aktuell umgestalteten Parkraumes östlich der Straße. Der Teilgeltungsbereich (TGB) „A“ umfasst die dortigen baulichen Infrastrukturen des Schwimmbades und der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen sowie deren Außenflächen. Die Teilgeltungsbereiche „B“ und „C“ befinden sich nördlich an die Ortslage Norddorf angrenzend zwischen der Straße Strunwai und den südlich gelegenen Klinik- und Kureinrichtungen.

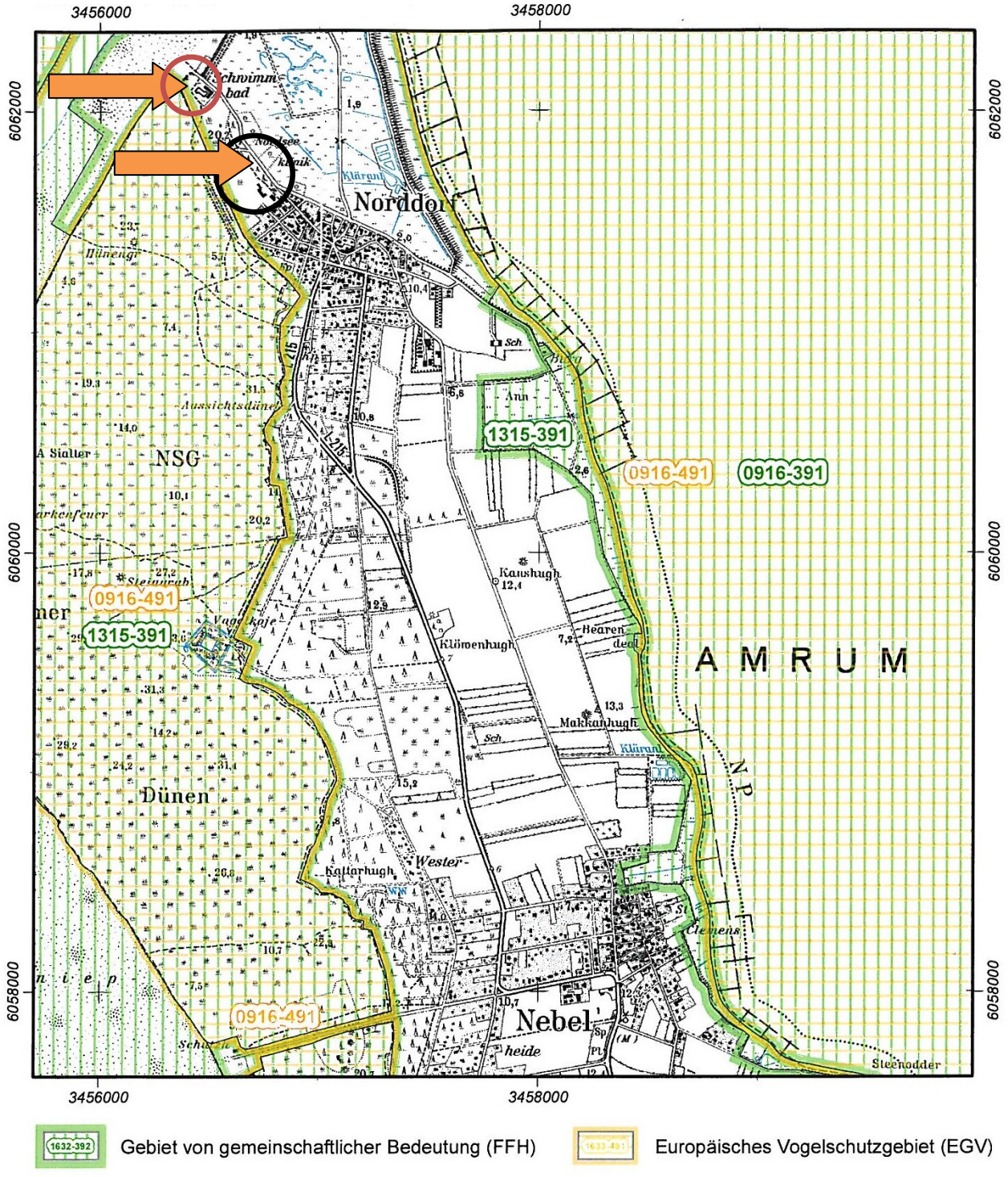


Abb. 1: Lage der Teilgeltungsbereiche „A“, „B“ und „C“ im räumlichen Kontext ausgewiesener europäischer und nationaler Schutzgebiete (Abbildung nicht maßhaltig - Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR 2012)

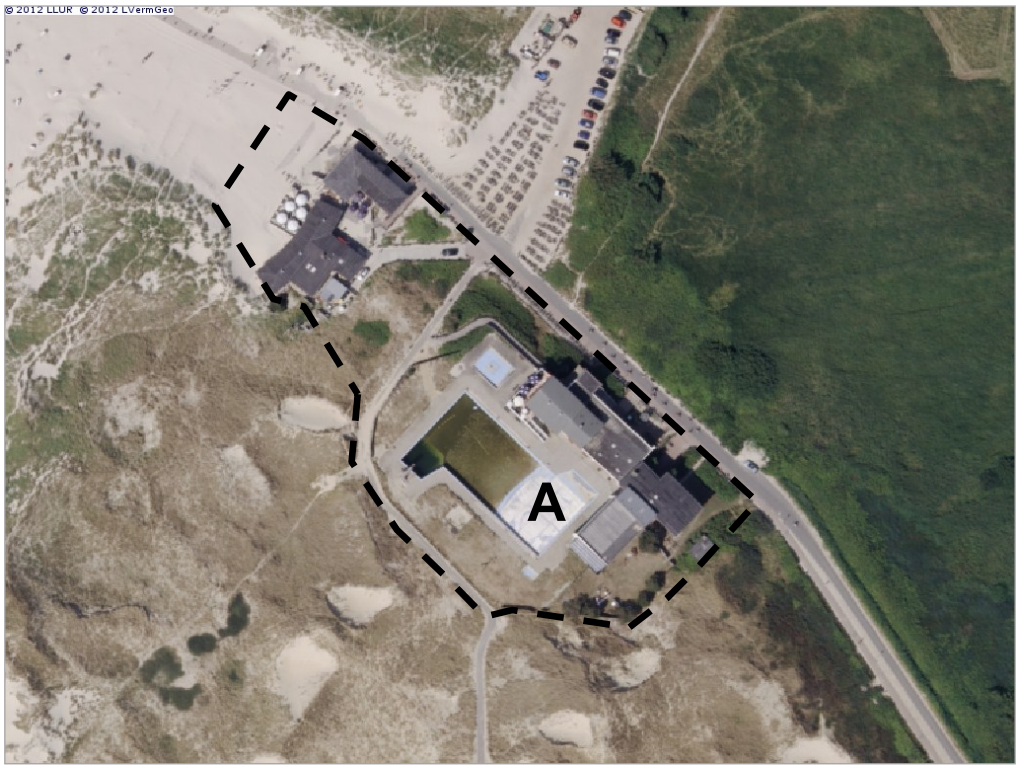


Abb. 2: Teilgeltungsbereich „A“ (Abbildung nicht maßhaltig - Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR 2012, Planzeichnung und Teil I der Begründung zur 7. Änderung FNP)

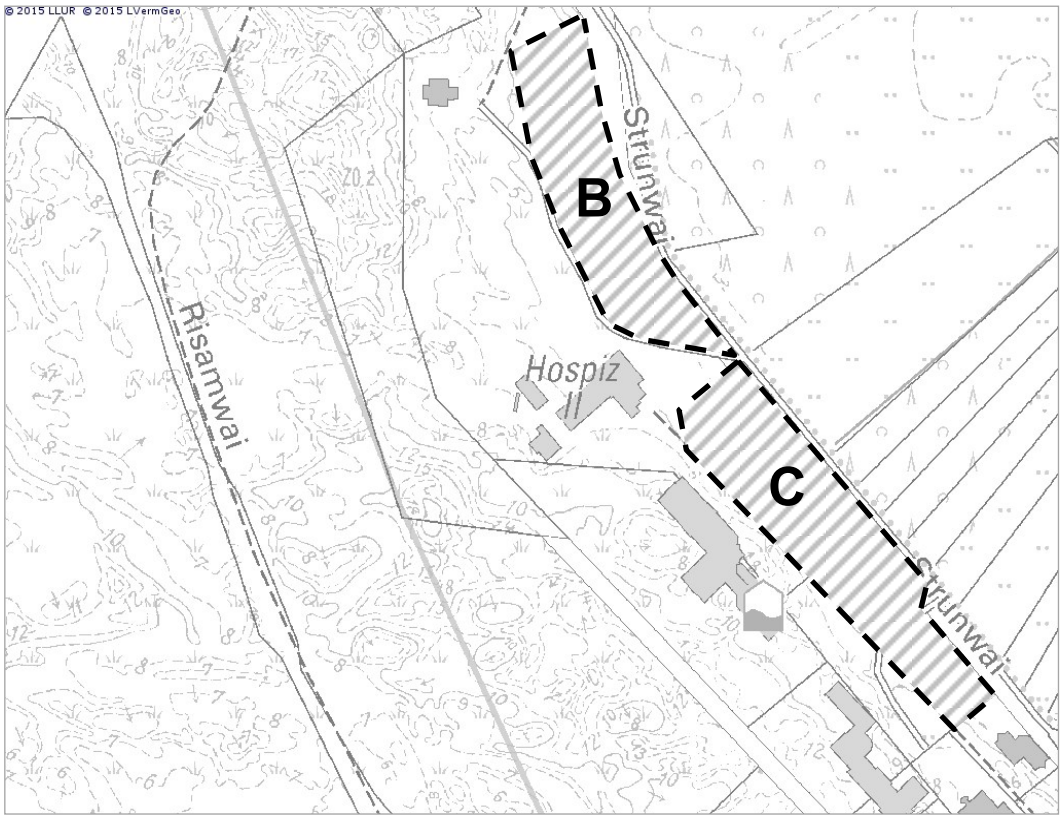


Abb. 3: Teilgeltungsbereiche „B“ und „C“ (Abbildung nicht maßhaltig - Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR 2012, Planzeichnung und Teil I der Begründung zur 7. Änderung FNP)

Für den Änderungsbereich „A“ ist vorgesehen:

- den südlichen Teilbereich mit den bestehenden baulichen Einrichtungen des Schwimmbades als Sondergebiet „SO - Ausstellungs- und Erlebniszentrum“ in einer Größenordnung von ca. 0,41 ha auszuweisen,
- die Frei- und Außenflächen des ehemaligen Schwimmbades als öffentliche Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Friesischer Inselgarten“ zu überplanen,
- den Bereich der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen im nördlichen Teilbereich als Sondergebiet „SO - Strandversorgung und touristische Infrastruktur“ in einer Größenordnung von ca. 0,27 ha zwecks Ergänzung der bestehenden baulichen Anlagen zur Schaffung der Voraussetzung für eine Angebotsverbesserung, zur Sicherung und umweltverträglichen Erweiterung der bestehenden gastronomischen Einrichtungen sowie des Kioskes im Rahmen des im Abstimmungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Entwicklungskonzeptes für die Strandversorgung,
  zur Vornahme baulicher Maßnahmen als Verbindung der bestehenden Gebäude zwecks besserer Nutzung des Hofes und der Einrichtungen im Untergeschoss hinsichtlich der Behinderung durch Sandverwehungen (auch Einschränkung der Verkehrssicherheit) sowie Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für Mitglieder der DLRG (Strandüberwachung) auszuweisen und
- die geschützten Biotopflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) einschließlich des anteiligen Verlaufes am Dünenlehrpfad Risamwai zu übernehmen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau, EAG Bau vom 24.6.2004) und des BauGB (§ 2 Abs.4 und § 2a) ist die Durchführung einer Umweltprüfung für das vorgelegte Bauleitplanverfahren und die Erstellung des Umweltberichtes vorgesehen. Der Umweltbericht wird zusammengefasst aus den Teilen „Bestandsdarstellung / Rahmenbedingungen”, „Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens” und den „zusätzlichen Angaben zur Methodik, Überwachungsmaßnahmen und Zusammenfassung” bestehen und Bestandteil der Begründung sein.

2.1 Planerische Vorgaben und Bewertung

In der folgenden Übersicht werden die fachlich-inhaltlichen Vorgaben für die Teilplangeltungsbereiche skizziert:

Planwerk	**Zusammengefasste Aussage für den Planungsraum**
Regionalplan Planungsraum V	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, angrenzend an festgesetzte NSG und Vorranggebiete für den Naturschutz (westlich, südlich).
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Angrenzend an ausgewiesenes NSG „Amrumer Dünen“, angrenzend an ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG S.-H. als NSG erfüllt, Untersuchungsgebiet als gesetzlich geschütztes Biotop (> 20 ha) erfasst, Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung (schutzwürdige Bodenform).
Natura 2000	Außerhalb gemeldeter Natura 2000-Flächen, aber direkt an FFH-Gebiet DE 1315-391 (Amrumer Küsten- und Dünenlandschaften), DE 0916-391 (NTP S-H Wattenmeer …) und EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer …) angrenzend.
Landschaftsplan	Gebäude und Freiflächen - Erholung und öffentliche Zwecke (Bestand).
Landesweite Biotopkartierung, Kreis NF	Für den Umgebungsbereich des Geltungsbereiches werden zwei (z. T.) gesetzlich geschützte Biotopbereiche erfasst und beschrieben: Küstendünen zwischen Grenze NSG „Amrumer Dünen” und der Straße Strunwai (Grau- und Weißdünen).

Bewertung

Aus den Darstellungen der übergeordneten Fach- und Sektoralplanungen ergeben sich naturschutzfachlich-ökologische Rahmenbedingungen, die im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Die Teilplangeltungsbereiche liegen außerhalb ausgewiesener oder geplanter Biotopverbundflächen (Eignungsflächen); die Inhalte berühren keine übergeordneten oder lokalen Biotopverbundaspekte.
Für den Untersuchungsraum in den Teilbereichen „A bis C“ besteht aktuell kein Schutzstatus als Europäisches Schutzgebiet (gem. FFH- oder Vogelschutzrichtlinie). Der Abstand zu den nächstgelegene Natura 2000-Gebieten ist mit ca. 60 m ausreichend um sicherzustellen, dass die Realisierung der Planungsinhalte nicht zu Konflikten mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des FFH-Gebietes führen.

Weiterhin sind nachstehende planungsrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	**Inhaltliche Aspekte**
§§ 1 und 2 BNatSchG	Ziele d. Naturschutzes u. d. Landschaftspflege, Verwirklichung der Ziele. Unter Berücksichtigung der räumlichen Konkretisierung gelten die Ziele und Grundsätze vor dem Hintergrund der Bewertung der Schutzgüter.
§§ 44 BNatSchG	Besonderer Artenschutz.
§ 7 LNatSchG S.-H.	Landschaftsplan zur Vorbereitung / Ergänzung der Bauleitplanung.
§ 1 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG	- Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen, - schädliche Bodenveränderungen abwehren, - Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren, - Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, - bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
§ 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG	Schutz u. Wiederherstellung von Bodenfunktionen.
§ 1 Wasserhaushaltsgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 1 Landeswassergesetz	- Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes bewahren, - die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen, - ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wieder herzustellen.

Inhaltliche Belange von Natura 2000-Gebieten haben im Zusammenhang mit der vorliegenden 7. Änderung des FNP „Insel Amrum“ keine unmittelbare planerische Bedeutung, da der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten nach fachlichem Ermessen ausreichend groß ist. Die Gebiete liegen aller Voraussicht nach außerhalb der Wirkreichweite potenzieller Beeinträchtigungen, die sich ggf. zukünftig aus der Realisierung planerischer Inhalte der im Parallelverfahren (B-Plan Nr. 9 A) und nachgeschaltet (B-Plan Nr. 9 B) aufgestellten Bebauungsplanung der Gemeinde Norddorf ergeben können.

Aufgrund der intensiven Nutzung des früheren Schwimmbades, der Scheuchwirkungen während des Rückbaues sowie der geringflächigen Gehölz- und Strauchbestände weist der Plangeltungsbereich ein geringes Lebensraumpoten-

zial für Vögel - v.a. Arten der Hecken und Gebüsche - auf. Dies wird im Zuge der weiteren Ausführungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44) berücksichtigt.

Es ist zu prüfen, inwieweit die möglichen / wahrscheinlichen Beeinträchtigungen der Bau- und Entwicklungsvorhaben mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes in Einklang zu bringen sind. Ebenso sind die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes im Zusammenhang mit den verbliebenen Restflächen geschützter Biotope sowie artenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Die durch das Planvorhaben vorbereiteten möglichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild und Biotope / Arten- und Lebensgemeinschaften werden im Rahmen der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsregelungen zu berücksichtigen sein.

2.2 Naturräumliche Lage des Planungsraumes

Die Teilgeltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes sind entsprechend der naturräumlichen Gliederung dem Naturraum der „Nordfriesischen Geestinseln" zuzuordnen. Der von einer flach gewölbten, saaleglazialen Moräne gebildete Geestkern ist westlich auf gesamter Länge mit einem bis zu einen Kilometer breiten Dünenkomplex (Weiß-, Grau- und Braundünen) vergesellschaftet.

Die unmittelbar östlich verlaufende Straße Strunwai markiert im Bereich der Plangebiete den naturräumlichen Übergang zwischen den westlich gelegenen Dünenformationen u. a. des Naturschutzgebietes und der östlich (im Strömungslee des Geestkerns und des angelagerten Nehrungshakens) entstandenen Marschflächen.

Die nahe gelegene Nordsee war und ist die entscheidende Einflussgröße für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse, damit auch für die Böden sowie die Pflanzen- und Tierwelt des betrachteten Landschaftsausschnittes. Die naturräumlichen Voraussetzungen sind charakterisiert durch:
- Geländehöhen (Dünenkuppen) bis zu einer Höhe von ca. 10 m ü. NHN.
- ein offenes Gelände ohne Großbäume oder andere Gehölzbestände (TGB „A“),
- durch Zufahrtstraße gegliederte Gehölzbestände zwischen der Straße Strunwai und der westlich gelegenen Bebauung (TGB „B“ und „C“),
- eine für Küstendünen typische Vegetation in den Entwicklungsstadien der Weiß- und Graudünen (TGB „A“).

2.3 Europäische Schutzgebiete NATURA 2000 (FFH-Vogelschutzrichtlinie)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Änderungen) sind i. d. Regel folgende Wirkfaktorgruppen zu berücksichtigen, die potenziell Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können (Quelle: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, kurz: FFH-VP-Info*,* 2015):

- Direkter Flächenentzug 2
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung 2
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren 2
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste 1
- Nichtstoffliche Einwirkungen 2
- Stoffliche Einwirkungen 2
- Strahlung 1
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen 1
- Sonstiges 2

Erläuterung: 1 = regelmäßig relevant; 2 = gegebenenfalls relevant.

Für Pläne und Projekte ist zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH -Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH -Verträglichkeitsprüfung aus.

Die planerisch vorbereitete Nutzung des Untersuchungsraumes wirkt sich nicht zusätzlich oder erheblich negativer auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der in einer Entfernung von rd. 60 m angrenzenden Natura 2000-Fläche (FFH-Gebiet) aus. Die mit der geplanten Nutzung verbundenen Arbeiten zur Umstrukturierung im Bereich der vorhandenen Strandversorgungsbetriebe sowie des ehemaligen Schwimmbades verursachen ggf. zeitlich befristete Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Schadstoffeintrag etc.). Diese können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Baudurchführung berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Anlage oder Betrieb der geplanten Nutzungen werden nach den vorliegenden Planungsabsichten nicht erwartet.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen zu den Schutzzwecken der benachbarten Natura 2000-Gebiete lassen den Schluss zu, dass der Untersuchungsraum für das Vorhaben geeignet ist, da das Gelände:

- durch Bau, Anlage und Betrieb als Sport- und Erholungseinrichtung Schwimmbad / Restaurants bereits deutlich vorgeprägt ist,
- durch die früheren / bestehenden Nutzungen bereits verkehrlich erschlossen ist,
- durch die geplante Nutzung keine Flächen erstmalig und in erheblichem Umfang versiegelt werden,
- nicht als Schutzgebiet ausgewiesen oder dafür vorgesehen ist sowie
- durch die vorhandenen und erweiterten Nutzungen keine Wirkfaktoren i. S. der obigen Nennung zu erwarten sind.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des BNatSchG bzw. LNatSchG wird aufgrund dieser Überlegungen für **nicht erforderlich** erachtet.

Legende:

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Verbundsystem

Schwerpunktbereich

Lage des Geltungsbereiches

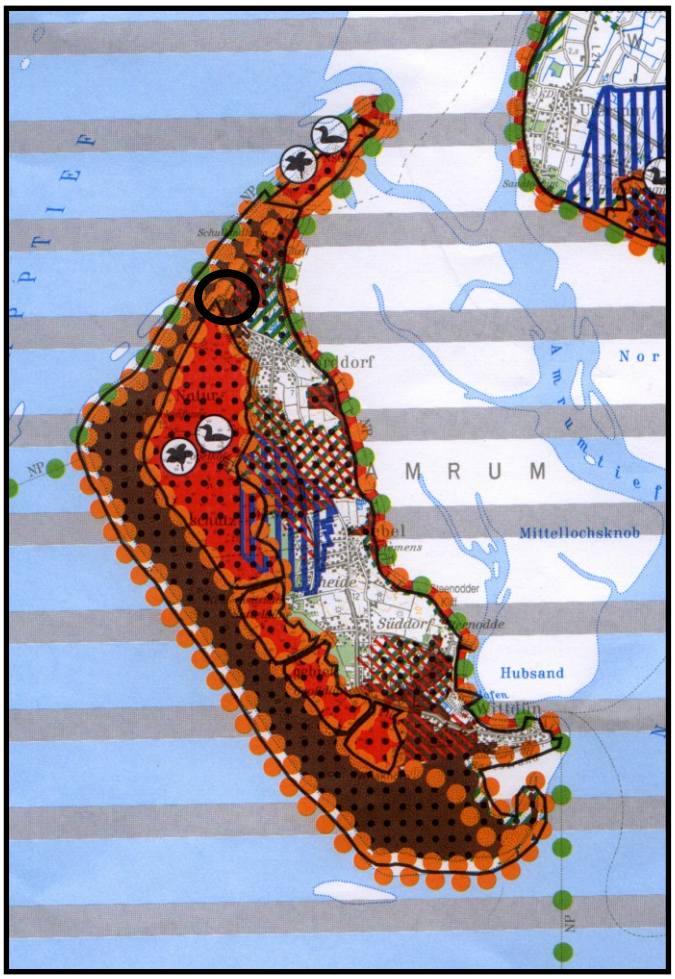


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum V, Karte 1

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Weite Bereiche der Gemeinde Norddorf sind als „Schwerpunktbereich und Eignungsräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" dargestellt (Landschaftsprogramm S-H 1998, Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum V, Teilbereich Kreis Nordfriesland; spezieller Teil: Schwerpunktbereich Nr. 471 „Amrum" - LANU 1999 u. Landschaftsrahmenplan Planungsraum V). Der Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP ist von dieser Darstellung ausgenommen.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch" ist für den Planungsraum insbesondere die Betrachtung der Teilfunktion „Erholung" von Bedeutung. Wohnbauliche Nutzungen haben nur eine nachrangige Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht mit Ausnahme von Betriebsleiter- und Mitarbeiterwohnungen keine bauliche Nutzung als Wohnraum. Der Ortsrand von Norddorf befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an den Teilbereich „C" des Plangeltungsbereiches. Der Abstand zum Teilbereich „A" beträgt rd. 540 m.

Erholung

Der Plangeltungsbereich grenzt in seinen Teilbereichen westlich und teilweise südlich an Dünenkomplexe, die mit einem Abstand zwischen ca. 30 m (Strandversorgungsbetriebe - Teilbereich „A") und ca. 200 m (Gehölzbestände - Teilbereich „C") einer Schutzgebietsausweisung unterliegen (NSG, FFH, EU-Vogelschutz). Östlich und nördlich befinden sich mit der Straße Strunwai, dem Parkplatz, der Gastronomie und dem jüngst funktional und gestalterisch aufgewerteten Strandzugang intensiv genutzte Räume. Mit dem ehemaligem Schwimmbad, dem Strandzugang, dem Weststrand im Übergang zum Kniepsand und der verkehrlichen Erschließung ist der Teilbereich „A" des Untersuchungsraumes als touristischer „Hotspot" zu bewerten.
Die übergeordneten touristischen Funktionen werden durch die eng an die vorhandenen Infrastrukturen angelehnte Umgestaltung / Umnutzung qualifizierend entwickelt.

Bewertung

Insbesondere der Teilbereich „A" hat aufgrund der bestehenden Nutzungen bereits gegenwärtig eine wesentliche Bedeutung für die Funktion „Erholung". Wohnbauliche Aspekte sind im Zusammenhang mit einer deutlich zu benennenden Maximalgröße der Personalwohnungen zu berücksichtigen. Das Siedlungsgebiet Norddorf und die näher gelegenen Kur- und Klinikeinrichtungen befinden sich in einem ausreichend bemessenen Abstand, so dass erhebliche Lärm- oder ändere Beeinträchtigungen während etwaiger Umbauphasen oder durch den Betrieb der Einrichtung nicht wahrscheinlich sind. Die Umwidmung der im bisherigen Flächennutzungsplan als „Wald" dargestellten Gehölzbestände betrifft keine bestehenden oder geplanten Erholungsangebote.

3.2 Flora / Fauna (Biodiversität)

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:
- Küstendünen (innerhalb und direkt außerhalb der Geltungsbereichsgrenze),
- Restflächen geschützter Biotope - Trockenrasen,
- Gebäude- und Freiflächen, Sport- und Erholungseinrichtungen, Strandversorgungseinrichtungen (Gastronomie),
- Fußweg (Risamwai),
- Nadel- und Laubmischwaldbestände.

Die Gehölzstreifen (Teilgeltungsbereiche „B" und „C") sind seinerzeit als Sicht- und Immissionsschutz zur Straße Strunwai angelegt worden.

Die in der 7. Änderung FNP dargestellten und überplanten Flächen (bauliche Erweiterung von Strandversorgungseinrichtungen, Nadelmischwald) werden lt. Landschaftsplan weitestgehend als „Gebäude- und Freiflächen - Erholung und öffentliche Zwecke" und „Nadelforst" (WFn) in räumlicher Vergesellschaftung mit „Spiel- / Bolzplatz", „Grün- und Parkanlagen" beschrieben (Planzeichnung „Biotop- und Nutzungstypen - Bestand").

Maßstabsabhängig (M 1:10.000) erfasst der Landschaftsplan innerhalb des Plangeltungsbereiches keine geschützten Biotope kleinerer Flächengrößen, deren gesetzlicher Biotopschutz aber gleichwohl bei der konkreteren Bebauungsplanung zu berücksichtigen ist.

Biotoptyp „Küstendüne"

Biotoptyp:
- Küstendüne (KDw - Weißdüne, teilflächig mit Gebüschbeständen),
- nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop - Biotopschutz.

Kennzeichen:
- mittleres (Isolierung) bis hohes Biotoppotenzial,
- insular häufiger Lebensraum,
- randlich durch gewerblich-bauliche Nutzung überprägt,
- geringe bis mittlere Strukturvielfalt,
- charakteristische Pflanzenbestände, teilflächig Rosa rugosa-Bestände.

Randliche Strukturen:
- Gewerbeflächen, voll- und teilversiegelte Verkehrsflächen,
- Strandpromenade,
- offene, vegetationsfreie Dünensandareale.

Biotoptyp „Nadelmischwald"

Biotoptyp:
- Nadelmischwald (WFn) (Landschaftsplan),
- kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Kennzeichen:
- Arten: Schwarz- und Bergkiefer, Erlen (Pinus nigra, Pinus mugo, Alnus glutinosa dominant),
- mittleres Biotoppotenzial,
- insular seltener Lebensraum, mittelfristig ersetzbar,
- als Sicht- und Lärmschutzstreifen angelegt,
- gegliedert durch Sportplatz / Bolzplatz, Park- und Stellplatzflächen, Zufahrten zu den Kur- und Klinikeinrichtungen.

Randliche Strukturen:
- Entwässerungsgräben, Verkehrsflächen, Hochbauten

Bewertung

Im Zusammenhang mit der Erstellung der 7. Änderung FNP wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, da sich die Entwicklungsmaßnahmen räumlich-funktional am bisher als Sport- und Freizeiteinrichtung genutzten Außengelände orientieren bzw. im direkten Umfeld der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen vorgesehen sind.

Insbesondere für die Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien ist der Geltungsbereich (Teilgeltungsbereich „A") daher nicht als bedeutender Lebensraum zu bewerten. Von einer eingehenderen artenspezifischen Betrachtung kann auf der Ebene der Bauleitplanung abgesehen werden.

Anhand der vorliegenden Biotoptypenverteilung, auch der näheren Umgebung der Wirkreichweiten potenzieller Beeinträchtigungen (Schall, Betreten, Verlust von Bodenflächen) kann das (avi-)faunistische Potenzial als Brut- oder Jagdhabitat in einem ausreichenden Detaillierungsgrad abgeleitet werden.

Die Flächen innerhalb des Teilgeltungsbereiches „A" weisen aufgrund der bestehenden intensiven touristischen Nutzung, der mit der früheren Nutzung als Schwimmbad und dem nachfolgenden Rückbau sowie der Lage am zeitweise stark frequentierten Strandübergang eine geringe bis durchschnittliche Wertigkeit als Lebensraum für Vogel- und Amphibienarten auf.

Es werden keine „streng geschützten“ Vogelarten für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell drei Vogel-Arten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.

Da es sich um Teilflächen mit einem deutlichen Nutzungsdruck bzw. durch Verkehrsflächen und bestehende bauliche Infrastrukturen isolierte Vegetationsbestände geringer Flächengröße handelt und auch zukünftig handeln wird (Teilgeltungsbereiche „B“ und „C“), ist bezüglich der Bestandsdichte und damit auch der Bedeutung als Habitat eine Wertstufe „allgemein“ angemessen. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen, die erheblich oder nachhaltig über das bisherige Maß hinausgehen, werden mit der Umsetzung der planerischen Inhalte der vorgelegten Bauleitplanung nicht erwartet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten wird nicht prognostiziert. Eine Genehmigung nach § 44 BNatSchG wird für nicht erforderlich erachtet.

3.3 Boden

Bodentypenverteilung

Für die Insel Amrum liegen seitens des Landesamtes für Natur und Umwelt keine geologischen oder bodenkundlichen Karten der Maßstäbe 1:25.000, 1:10.000 oder 1:5.000 vor. Deshalb werden die Informationen der kleinmaßstäbigen Geologischen Übersichtskarte 1:200.000 (GÜK 200) verwendet.

Der diesem Naturraum zugehörige Gemeindeteil ist durch geologisch sehr junge (nacheiszeitliche) Bodenbildungsprozesse gekennzeichnet.
Bis etwa zur Höhe der Ortslage Norddorf wird das Bodeninventar durch glazifluviatile Ablagerungen (Bodenarten: Sand, untergeordnet Kies) und westlich davon durch holozäne (nacheiszeitliche) Dünen (dominante Bodenart: Feinsand, z. T. mittelsandig) gebildet. Unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereiches schließen sich marine Ablagerungen an. Es handelt sich hierbei um eingedeichte Marschflächen, die sich in historischer Zeit im Strömungslee des nördlichen Nehrungshaken gebildet haben (Bodentyp: Marschen auf Sand).
Der Plangeltungsbereich befindet sich unmittelbar westlich des Übergangsbereiches zwischen den beiden letztgenannten Naturräumen auf einer ansteigenden Hangseite der Dünen. Nasse / feuchte Dünentäler und damit seltene Teillebensräume innerhalb der ausgedehnten Dünenlandschaft sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Insgesamt handelt es sich bei den vorliegenden Bodenverhältnissen um solche, die für diesen Teilbereich der Insel Amrum charakteristisch und damit nicht selten sind. Allerdings sind derartige Bodenformen aber mindestens in der landesweiten Betrachtung nur mit einer geringen Verbreitung vertreten.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der potenziellen schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen ist die Tatsache, dass es sich überwiegend um Flächen handelt, deren Bodeninventar im nutzungsspezifischen Kontext des Schwimmbades als überprägt bis beeinträchtigt zu werten ist.
Wie bereits in Kap. 2.2 zusammengefasst, sind Dünen in ihrer Gesamtheit als Geotope (geowissenschaftlich schützenswerte Objekte) geschützt. Eine Versickerung des auf versiegelten Flächen des Plangebietes anfallenden Oberflächenwassers vor Ort erscheint auf Grund der vorherrschenden Bodenart (Sand) realisierbar.

Bodenpotenzial - Bodenempfindlichkeit

Böden weisen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen Unterschiede in ihren physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften aus, die in ihrem Zusammenspiel durch eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Belastungen zu kennzeichnen sind. In ihrer Gesamtheit werden diese Zusammenhänge über das Bodenpotential klassifiziert.
Die zu berücksichtigenden Parameter sind zum einen (u. a.) die Filtereigenschaften gegenüber Schadstoffeinträgen, zum anderen die Verdichtungs- und Erosionsanfälligkeit und die Veränderung der Bodeneigenschaften durch Entwässerung. Darüber hinaus sind alle Bodenarten gegenüber Eingriffen, die Bodeneigenschaften völlig verändern bzw. aufheben, hoch empfindlich (Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelung).

Die im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanung möglichen Beeinträchtigung bezüglich des Bodenpotentials können sich darstellen als:
- Versiegelungsflächen,
- Aufschüttungs- / Abgrabungsflächen.

Das Erosionswiderstandsvermögen von Böden wird neben der Bodenart insbesondere durch die Nutzungsart bestimmt. Grundsätzlich ist ein stärkerer Abtrag dort zu beobachten, wo der Boden nur saisonal vegetationsbedeckt ist. Die Dünen sind aufgrund der dominanten, oberflächennah anstehenden Bodenart (Sand) kaum erosionsgefährdet.

Gegenüber winderosiven Wirkungen sind die Dünen an sich empfindlich, aber im Untersuchungsraum durch die vorhandene Vegetationsbedeckung gut festgelegt. Offene Bodenbereiche sind nordwestlich der Strandversorgungseinrichtungen vorhanden. Die deutliche windbedingte Verlagerung von Sanden macht regelmäßige Räumaktionen erforderlich.

Tab. 1: Bodenkundliche Empfindlichkeitsermittlung

Bodenart / Bodentyp	**Empfindlichkeit gegenüber**				
	Schad-stoffen	**Verdichtung**	**Wasser-erosion**	**Winderosion**	**Entwässerung**
Sand	gering	gering	gering - mittel	mittel - sehr groß	hoch

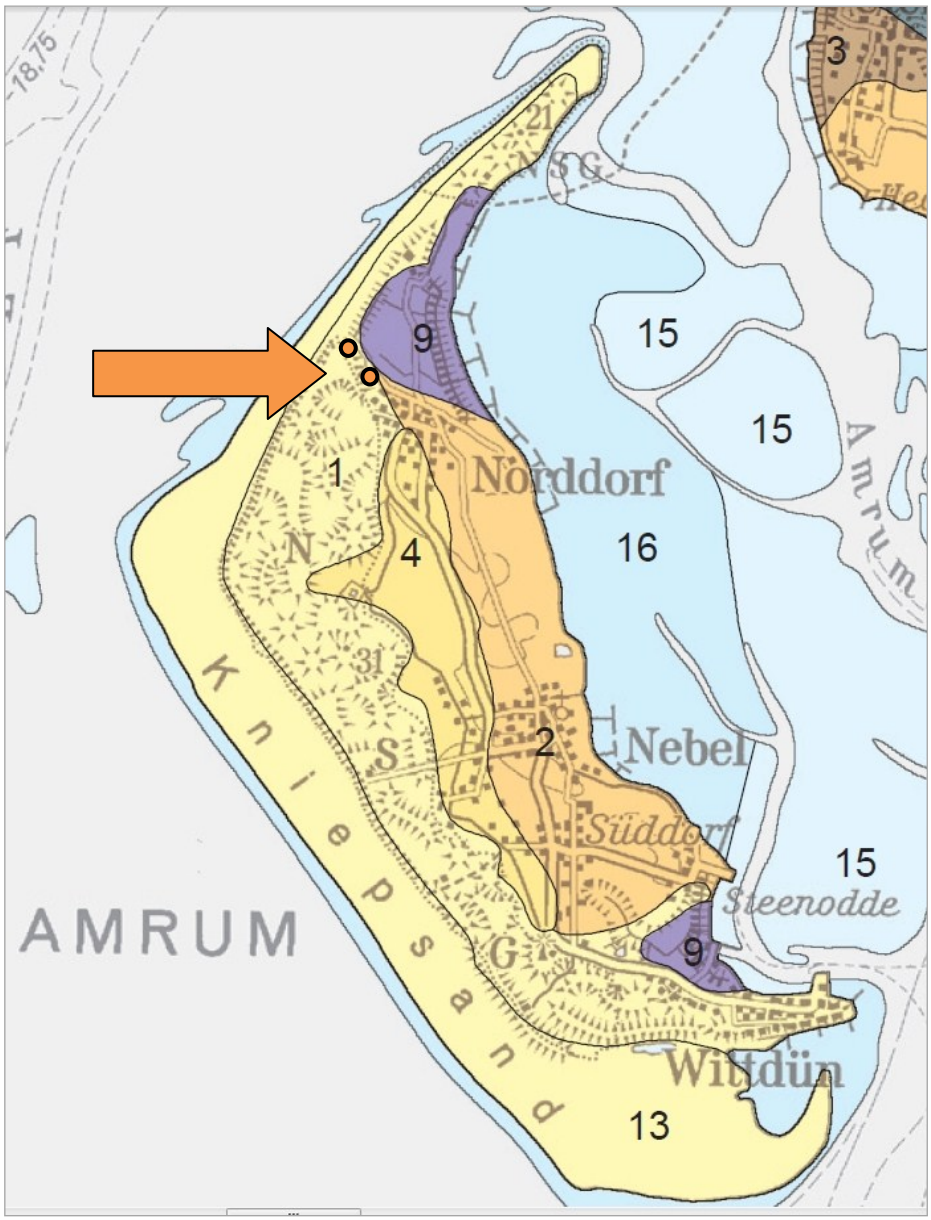
Quelle: H. P. Blume (1990): Handbuch des Bodenschutzes. Ecomed-Verlag

Beeinträchtigung

Die möglichen Eingriffswirkungen resultieren besonders aus:
- der Versiegelung / Teilversiegelung von Bodenflächen durch die Überbauung,
- Veränderung der Bodengestalt / -eigenschaften durch Verdichtung, Auftrag / Abtrag von Bodenvolumen (zeitweise oder auf Dauer).

Bewertung

Es handelt sich bei dem vorherrschenden Bodeninventar zwar nicht um lokal, aber um regional (und darüber hinaus) seltene Bodenarten, Bodentypen und -vergesellschaftungen. Die vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse können als naturraumtypisch klassifiziert werden.
Aufgrund ihrer vielfältigen landschaftsökologischen Funktionen als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium sind Böden allgemein als ein ökologisch hochwertiges Schutzgut anzusehen.



Legende:

Fast ausschließlich Lockersyroseme bis podsolierte Regosole aus Dünensand

Vorherrschend Klei- und Dwogmarschen aus Schluff oder Ton, gering verbreitet aus Sand

Abb. 3: Bodenübersichtskarte BÜK 200, Blatt 1518 (Ausschnitt, nicht maßhaltig)

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Übergangsbereich der Amrumer Geest (Reste einer saaleiszeitlichen Altmoräne über pleistozänem Geschiebelehm) zu den Küstendünen des nördlichen Inselteils. Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet. Aus den verarmten Geschiebelehmen haben sich Podsole (Bleicherde oder Grauerde: ein saurer, an Nährstoffen armer bzw. verarmter Bodentyp) gebildet. Im Bereich der Gemeinde Norddorf erreicht der Geschiebelehm der Grundmoräne die Oberfläche (Landschaftsplan Amrum, 2001). Diese sandigen Böden weisen eine rel. geringe bis mittlere Bodengüte auf.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder eine -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für das Bodeninventar des Plangeltungsbereiches konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Aufgrund des sandigen, rel. durchlässigen Bodenmaterials ist voraussichtlich eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwassers möglich.

3.4 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Still- oder Fließgewässer.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Da die nächsten benachbarten Stationen des landesweiten Grundwasser-Messnetzes zu weit entfernt liegen, können für die lokalen Verhältnisse keine verlässlichen Informationen formuliert werden. Aufgrund der Höhenlage (z. B. im Vergleich zu episodisch feuchten / nassen Senken der weiteren südlichen Umgebung) wird ein ausreichender Abstand zwischen Geländeoberkante und Grundwasserspiegel von mehr als 3 bis 5 m angenommen. Ein Anschneiden des Grundwasserspiegels durch geplante bauliche Vorhaben wird nicht prognostiziert.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Anlage, Bau oder Betrieb zukünftiger Einrichtungen im Umfeld der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Wasserhaushaltsspezifische Aspekte sind im Rahmen der Planung, z. B. durch eine dezentrale Versickerung oberflächig anfallender Niederschläge, fachlich angemessen zu berücksichtigen.

3.5 Klima

Die klimatische Situation der Insel Amrum besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten mit Windgeschwindigkeiten von 6 m/s (ca. Windstärke 4); die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750 mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830 mm) geringer aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft" liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehung und / oder Luftaustauschbahnen durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind (gem. Gemeinsamer Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013). Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Lande [...] werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft" auf Ebene der vorgelegten vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen- / Standortwahl vermieden. Die Planungsinhalte orientieren sich unmittelbar an bestehenden Einrichtungen.

Der überplante Plangeltungsbereich übernimmt bezüglich der o.g. klimarelevanten Parameter keine Funktionen, die wahrscheinlich durch die planerischen Inhalte der Bauleitplanung erheblich beeinträchtigt werden.
Großräumige Kaltlufttransportflächen oder -entstehungsgebiete sind im eigentlichen Untersuchungsraum bzw. dem unmittelbaren Umfeld nicht ausgeprägt. Die Gehölzbestände weisen mit ihrem geringen flächenhaften Umfang eine nachrangige Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf. Aufgrund der abgesetzten Lage und der Verzahnung mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete in erheblichem funktionalem Umfang.

3.6 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die noch vorhandenen hochbaulichen Einrichtungen des ehemaligen Schwimmbades, des Restaurants, der Lage an der Erschließungsstraße, den dortigen Parkplätzen und dem stark frequentierten Strandzugang sowie der bestehenden Strandversorgungseinrichtungen in unmittelbar nördlicher Nachbarschaft geprägt (Teilbereich „A"). Die bisher als Wald klassifizierten Gehölzbestände (Teilbereiche „B" und „C") weisen durch die Lage zwischen den bestehenden Einrichtungen der Kliniken und der Straße Strunwai sowie den Zufahrten zu den Klinikkomplexen eine deutlich wahrnehmbare Isolierung auf.

Darüber hinaus ist auch die Lage im Übergang der Küstendünen in die östlich gelegene Norddorfer Marsch als landschaftsbildrelevant zu beachten. Als visuell reizvoll sind die wechselnd offenen Blickbeziehungen zu berücksichtigen. Diese landschaftsbildrelevanten Aspekte bleiben auch bei Umsetzung der planerischen Inhalte der 7. Änderung FNP weitestgehend erhalten.

Bewertung

Aufgrund der oben beschriebenen Lage ist für den Plangeltungsbereich ein aus landschaftsbildnerischer Sicht reizvoller Kontrast zwischen nutzungstypischen Aspekten und einem naturschutzfachlich und ökologisch hochwertigem Umfeld zu beachten. Der Planungsraum weist damit bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit und für das Landschaftserleben einen großen Wert auf und wird - eingebettet zwischen Straße und Dünen / Strand bzw. zwischen Hochbauten und Straße - als landschafts- bzw. ortsbildgliedernd wahrgenommen.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus.

Sonstige schützenswerte Sachgüter bestehen auf dem Gelände nicht.

Bewertung

Für das Plangebiet selbst bestehen keine besonders zu beachtenden Kultur- und sonstige Sachgüter.

4. Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

4.1 Null-Variante

Im Teil I der Begründung zur 7. Änderung FNP wird die Erforderlichkeit der Ausweisung der Sondergebiete - Strandversorgung und Touristische Infrastruktur - und - Ausstellungs- und Erlebniszentrum - begründet. Wesentlicher Aspekt ist hierbei das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Strandversorgungskonzept für den Hauptstrandzugang der Gemeinde Norddorf.

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet wäre bei Verzicht auf die Aufstellung der 7. Änderung des FNP eine Weiterführung der bisherigen Nutzung bei einem zumindest zunächst gleich bleibenden Umweltzustand zu prognostizieren. Eine weitergehende Betrachtung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der planerischen Inhalte ist den Steckbriefen der Teilbereiche (Anhang) zu entnehmen.

In der Gemeinde Norddorf besteht die Nachfrage nach einer baulich-funktionellen und inhaltlichen Neuausrichtung mit dem Ziel eines zeitgemäßen Angebotsstandards, dem mit der planerischen Vorbereitung der Bauleitplanung entsprochen werden soll.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auch der ausgewählte Standort für die planerisch vorbereitete Entwicklung (Teilbereich „A“) nicht beanstandet werden, da hiermit ein Planungsumfeld in enger Bindung an bestehende Strandversorgungseinrichtung bzw. das ehemalige Schwimmbad vorliegt. Diese Bewertung gilt nicht für die naturnahen bis natürlichen Teilflächen nördlich und westlich des ehemaligen Schwimmbades, die als geschützte Küstendüne (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ im Folgenden berücksichtigt werden.

Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine Einschränkungen. Aus der gebotenen und unmittelbaren räumlichen Bindung an die bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen ist der betrachtete Geltungsbereich für die vorgesehene inhaltliche und bauliche Entwicklung als geeignet zu beschreiben.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße Strunwai gegeben; Parkraum steht mit ausreichender Kapazität in direkter Nähe zur Verfügung.

Die vollständige Vermeidung des geplanten Eingriffs im Rahmen einer Null-Lösung ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Umwidmung der bisher als „Wald“ dargestellten Gehölzbestände erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Norddorf. Die genehmigende Forstbehörde hat seinerzeit einen zu erbringenden Ausgleich (Aufforstung) festgesetzt.

4.1.1 Standortalternativen

Auf Grund der deutlichen räumlich-funktionalen Bindung der Planinhalte an den baulichen Bestand des ehemaligen Schwimmbades sowie der bestehenden Strandversorgungsbetriebe im Bereich des stark frequentierten Strandzuganges wurde keine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen. Die Planung sieht bestandsgebundene Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der vorhandenen touristischen Infrastrukturen mit geringen hochbaulichen Maßnahmen vor.

Auf Grundlage des insular abgestimmten Infrastrukturentwicklungskonzeptes Amrum (Büro Projekt M, Lüneburg, 2008) wird die geplante Entwicklung am Norddorfer Strand durch das Strandversorgungskonzept der Gemeinde Norddorf beschrieben.

4.2 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von Teilen des südlichen Flurstücks sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben sind durch das Planungsvorhaben (Teilbereich „A“) keine Wohnfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb der Wirkreichweite möglicher Beeinträchtigungen (Kur- und Klinikeinrichtungen, Ortslage Norddorf) betroffen. Das Angebot für Erholung und Tourismus wird durch Sanierung und Umnutzung / Umgestaltung im Bereich des ehemaligen Schwimmbades sowie die ergänzende Umgestaltung der Strandversorgungsbetriebe qualitativ aufgewertet.

Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen und der Naherholungsfunktion außerhalb des Gebietes können sich aber baubedingt durch Lärmemissionen ergeben. Beeinträchtigungen der Aufenthalts- und Erholungsqualität für die angrenzenden Klinik- und Kureinrichtungen können für die Zeit der Baumaßnahmen aufgrund des Mindestabstandes von rd. 140 m bzw. rd. 280 m (Haus „Sonnentau“) weitestgehend ausgeschlossen werden. Die innerhalb der vorgesehenen Bauzeit ausgelösten Lärm- und Staubemissionen werden voraussichtlich den Rahmen „normaler” Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen und sind nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch Baustellenverkehr kommt es zu Schallemissionen, die durch:
- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und
- die Ausrichtung der Transport- und Arbeitsphasen auf die Tageszeiten (Einhalten der Nacht- und Wochenendruhe sowie Beachtung von Belangen der Kur- und Klinikeinrichtungen) minimiert werden müssen.

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch:
- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aufgrund der zukünftigen Nutzung als
- Außengelände einer Ausstellung im auch zukünftig baulich genutzten Kontext und
- bauliche Ergänzung zwischen den bestehenden Strandversorgungseinrichtungen

nicht.

Durch die prognostizierte Nachfrage der geplanten Ausstellung wird nur mit einem geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen gerechnet, da der Besuch häufig (detaillierte statistische Erfassungen hierzu liegen zur Zeit nicht vor) mit einem Strandaufenthalt oder dem Besuch der gastronomischen Betriebe verbunden wird.

Die Umsetzung der vorbereiteten planerischen Inhalte der vorliegenden Änderung des FNP wird voraussichtlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen in dem Umfang verursachen, die das Maß der bisher zu berücksichtigenden Vorbelastungen erheblich überschreiten, und insofern vergleichbare, akzeptable Beeinträchtigungspotenziale aufweisen.

Mit der Waldumwandlung wird ein zukünftig zügigerer planerischer Umgang mit den umgewidmeten Teilflächen erreicht.

Solange der Bestand in seiner Artenzusammensetzung, seinen qualitativen und quantitativen ökologischen Werten und Funktionen nicht grundlegend beeinträchtigt wird (Sicht- und Schallschutz u. a.) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ prognostiziert.

4.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation

Durch die 7. Änderung des FNP werden nur geringflächige baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen besonderer ökologischer Qualität vorbereitet. Dies betrifft kleinere Biotopflächen im direkten Umfeld der bestehenden Strandversorgungsbetriebe. Die Neugestaltung der Außenflächen des ehem. Schwimmbadgebäudes orientiert sich weitestgehend an den versiegelten Funktionsbereich des Schwimmbades. Die Flächengrößen liegen voraussichtlich unterhalb der Mindestgrößen für die Ansprache als geschützte Biotopflächen gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG.

Durch Überbauung, Versiegelungen oder Umnutzungen im Zusammenhang mit Anlage und Betrieb des geplanten Außenausstellungsgeländes kommt es nicht zu Verlusten von Vegetationsbeständen und Lebensräumen, die nicht bereits der Nutzung durch das Schwimmbad unterlagen (Außenbecken Schwimmbad, Nebenanlagen, Duschen, versiegelte Fußwege, Aufenthaltsbereiche, Außenmöblierung etc.).

Eine verkehrliche Erschließung des Geländes ist über die vorhandene Straße Strunwai sowie die in unterschiedlichem Grad versiegelten Verkehrsflächen zu den Strandversorgungsbetrieben sowie den Dünenweg Risamwai gegeben. Verbleibende Biotopflächen, die sich östlich des Dünenweges in Richtung der geplanten Ausstellungs- und Erlebnisflächen befinden, werden in diesem Zusammenhang als zu sichern und zu erhalten beschrieben und entsprechend in der vorliegenden Änderung des FNP dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Leitziel

Neben der Erhaltung bzw. Entwicklung schutzwürdiger Biotope bzw. Biotopkomplexe ist der Erhalt der Vernetzung wichtiger Biotopstrukturen anzustreben, um stabile und artenreiche Tier- und Pflanzenbestände zu sichern und zu entwickeln.

Zielsetzungen

- Dauerhafter Erhalt der naturraumspezifischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften,
- Förderung einer landschaftsgerechten Nutzung als Voraussetzung für die Sicherung aller im Planungsgebiet vorkommenden Arten,
- Sicherung und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Vermeidung negativer Einflüsse aus dem Umfeld,
- Vernetzung von hochwertigen Biotopen und Entschärfung von Wanderungsbarrieren.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich auch für Flächen mit „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ (u. a. Dünen) gemäß Anlage zum „Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ vom 9. Dezember 2013 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht). Die Erheblichkeit bzw. Kompensationsrelevanz anlage- und betriebsbedingter Wirkungen sind im Rahmen der aus der Flächennutzungsplanung abgeleiteten Bebauungsplanung im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Bewertung

Das Umfeld der Strandversorgungsbetriebe und des ehem. Schwimmbades weisen aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung, der wenig strukturierten Landschaft sowie der benachbarten Lage zur vorhandenen Siedlungsstruktur und zum Sportplatz eine mittlere bis hohe durchschnittliche Wertigkeit als Lebensraum für Vogel- und Amphibienarten auf.
Es werden keine „streng geschützten“ Vogelarten für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell drei Vogelarten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.
Erhebliche anlage-, oder betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung, der geplanten Ausgestaltung des Bereiches des ehem. Schwimmbades sowie einer baulichen Entwicklung der Strandversorgungsbetriebe nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen durch die erwartete Nachfrage und Nutzung des Ausstellungsgeländes werden voraussichtlich nicht erheblich über dem Maß der bisherigen Nutzung (Schwimmbad) liegen.

4.2.3 Schutzgut Tiere

Die überplanten Flächen weisen kein erhöhtes Lebensraumpotenzial für (streng) geschützte oder gefährdete Arten auf. Allerdings werden durch die 7. Änderung des FNP Eingriffe vorbereitet, die einen negativen Einfluss auf die dort vorhandenen oder zeitweise einwandernden Tierarten durch baubedingte Wirkungen mit allen Nebenaspekten wie Bodenabtrag- und Nivellierung, Emissionen / Immissionen von festen, flüssigen und / oder gasförmigen Schadstoffen, Materiallieferung und -lagerung, Baustellenverkehr, Bauarbeiten ausüben können.
Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Flächen sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert und durch Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen gestalterischer Art begleitet werden.

Bezüglich des zwingend zu berücksichtigenden Artenschutzes sind die §§ 44 und 45 des BNatSchG zu beachten.

Die im Landschaftsplan „Insel Amrum“ für die Gemeinde Norddorf ausgewiesenen Vorrangräume der gesetzlich geschützten Biotopflächen sind aus Sicht des Artenschutzes zukünftig bei Eingriffsvorhaben sowie bei Lage und Art der sich daraus ergebenden naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu Grunde zu legen. Die in den Planzeichnungen zum Landschaftsplan dargestellten Freiräume sind in ihrem Bestand so weit wie möglich zu erhalten, um die biologische Vielfalt zu fördern. Zugleich soll gewährleistet werden, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft ausreichend und qualitativ geeignete Flächen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
Dazu sollen bei Flächen, die nicht bereits nach dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz geschützt sind, die Instrumente der planerischen Sicherung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, ggf. des Flächenerwerbs durch die Gemeinde, angewendet werden.

Maßnahmen

- Sicherung, Schutz und Erhalt der bestehenden Dünen, Trockenrasen (auch unmittelbar außerhalb des Plangeltungsbereiches).

4.2.4 Schutzgut Boden

Leitziel

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens (Filter-, Speicher-, Produktions-, Biotopentwicklungs-, Archiv- und Freiflächenfunktion) zu sichern oder wieder herzustellen.

Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie einer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Zielsetzungen

Um diesem übergeordneten Leitziel gerecht zu werden, sind grundsätzlich folgende Zielsetzungen zu verfolgen:
- Reduzierung der Inanspruchnahme von gewachsenem Boden durch Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß,
- Minimierung zusätzlicher Stoffeinträge und Reaktivierung der natürlichen Bodenfunktionen durch Extensivierung nutzungsbedingter Beeinträchtigungen,
- Erhalt von Böden mit Archivfunktion.

Negative Wirkungen auf den Boden des Untersuchungsgebietes sind im Kontext der Eingriffe vor allem für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung.

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren. Dieses ist insbesondere bei der Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen zu beachten. Sofern eine Versiegelung von Flächen (insbesondere Nebenflächen) unumgänglich erscheint, sollten diese mit wasserdurchlässigen, versickerungsfreundlichen Belägen ausgeführt werden. Ausreichend weite Fugenzwischenräume können zur Regenwasserversickerung / Grundwasserneubildung beitragen und bilden überdies Lebensräume für Kleinlebewesen.
Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Als **Ausgleichsmaßnahme** für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb der dargestellten Siedlungserweiterungsflächen nicht immer möglich ist, sind ggf. für Gebäude und andere versiegelte Teilflächen nach Maßgabe des „Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ vom 9. Dezember 2013 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens 1 : 0,5 (Acker; bei Grünland oder geschützten Biotopflächen je nach Qualität höher) aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp herzustellen und zu entwickeln. Nach der Novellierung des LNatSchG S-H vom 6.3.2007 ist dies auch auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen bzw. ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig bzw. gleichwertig wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Sowohl für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als auch für andere mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft stehen geeignete Räume im Rahmen der gemeindlichen Ökokonten zur Verfügung.

4.2.5 Schutzgut Wasser (gesetzliche Grundlagen: WHG, WRRL, BNatSchG)

Leitziel

Leitziel für den Wasserhaushalt ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu sind die Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Gewässersystemen anzustreben.

Zielsetzungen

Grundwasser
- Schutz des obersten Grundwasserleiters vor Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftung / Nutzung,
- Förderung der Grundwasserneubildung.

Bei den Böden der Teilplangeltungsbereiche handelt es sich um fein- bis mittelsandige Rohböden teilflächig mit beginnender Bodenbildung (u. a. Humusanreicherung in der Streuschicht - Waldstandorte). Diese weisen bei einer hohen Wasserdurchlässigkeit einen durchschnittlichen Grundwasserabstand von ca. 100 cm und tiefer auf. Damit handelt es sich nicht um Grundwasser beeinflusste Bodenstandorte. Bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad kann das oberflächig anfallende Niederschlagswasser geregelt und diffus in die umliegenden Flächen versickern. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinträchtigt.

Da keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhanden sind, werden auf dem Maßstabsniveau der vorliegenden 7. Änderung des FNP keine schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben. Die Versiegelung von Teilflächen hat keine erheblichen Auswirkungen, da die Realisierung der planerischen Inhalte gleichzeitig in der Gesamtflächenbilanz mit der Entsiegelung des Schwimmbeckens und weiterer Nebenanlagen verbunden ist.

Die Umwidmung der bisher als „Wald“ dargestellten Gehölzbestände der Teilbereiche „B“ und „C“ wird nicht als kompensationsrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bewertet.

4.2.6 Schutzgut Klima (gesetzliche Grundlagen: BImSchG, BNatSchG, BauGB)

Leitziel

Leitzielsetzung für den Schutz des Klimas und der Luftqualität ist die Sicherung bzw. Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Klimas / der Luftqualität in ihrer naturraumspezifischen Ausprägung.

Zielsetzungen

- Sicherung großflächiger Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete aufgrund ihrer positiven lokalklimatischen Wirkungen (Frischluftzufuhr und Schadstoffminderung in belasteten Siedlungsgebieten und im Bereich der stark befahrenen Straßen),
- Freihaltung der Hauptleitbahnen der Frisch- bzw. Kaltluft,
- Reduzierung der aus der Nutzung fossiler Brennstoffe resultierenden Belastungen durch Optimierung des Energieeinsatzes.

Kleinklimatische Qualitäten der dargestellten Plangeltungsbereiche werden durch die Überbauung / Versiegelung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Durch die Orientierung im strandnahen Außenbereich finden sich klimatisch bedeutsame Flächen in unmittelbarer Nähe.

Eine lufthygienische Mehrbelastung durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen wird auf Grund der küstennahen Lage und der geringen Größe der Plangeltungsbereiche sowie der planerischen Inhalte als sehr gering eingestuft.

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Landschaftsbild (gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, BauGB)

Leitziel

Leitziel der landschaftsbezogenen Erholungsvorsorge ist die Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturraumspezifischen Vielfalt von natürlichen und kulturbedingten Elementen, die den verschiedenen Anforderungen an die landschaftsbezogenen Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht wird.

Zielsetzungen

- Sicherung von Bereichen mit hoher landschaftsästhetischer Qualität, die sich aus der Vielfalt und Kleinteiligkeit des überplanten und umgebenden Landschaftsausschnitt ergibt,
- Gewährleistung der Zugänglichkeit der Landschaft entsprechend ihrer Belastbarkeit,
- Minderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Eingrünung untypischer Gebäude, visuell beeinträchtigender Infrastrukturen etc.).

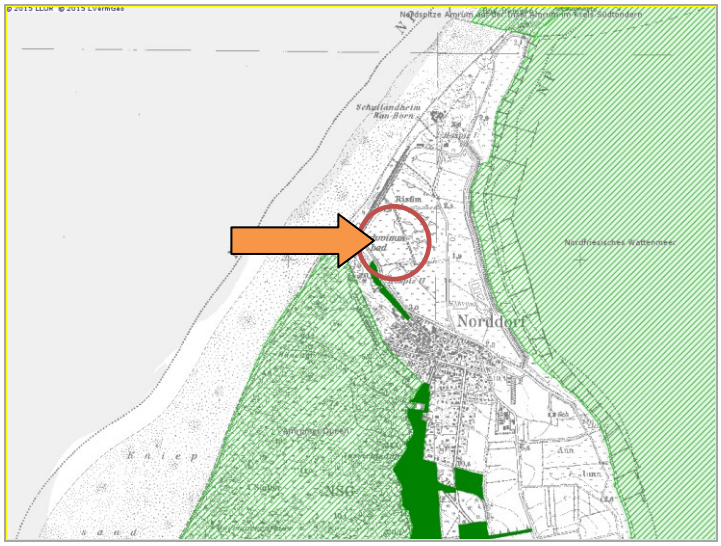
Auf Grund der Lage randlich geschützter Biotopflächen sind potenziell ökologisch relevante oder landschafts- oder ortsbildprägende Elemente oder Bereiche betroffen. Als Aspekt der Eingriffsminimierung ist der unmittelbare räumlich-funktionelle Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen bzw. bestehenden Strandversorgungseinrichtungen zu bewerten.

In den dann erforderlichen Bebauungsplänen sind fachlich geeignete kompensatorische und gestalterische Maßnahmen zu erarbeiten, die eine angemessene orts- und landschaftsbildtypische Arrondierung ermöglichen sollen.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden auf Grundlage der vorliegenden Planungsinhalte nicht erwartet.

4.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

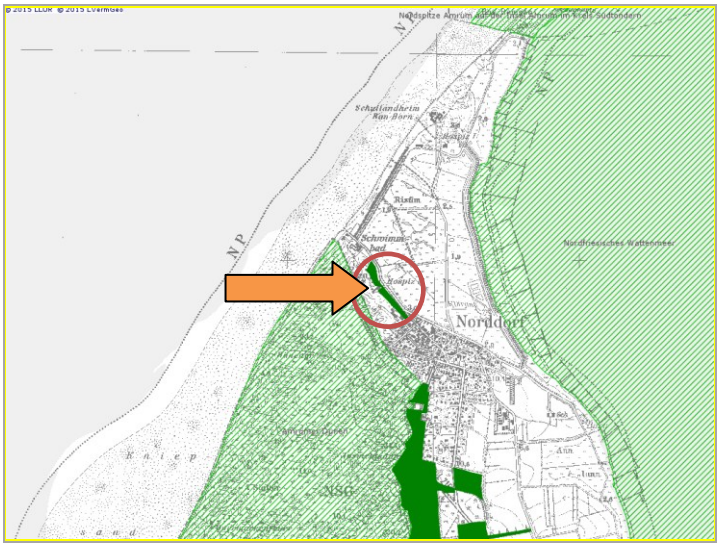
Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Gemeinde Norddorf - Teilgeltungsbereich „A“		
Gebietscharakteristik		
Ca. 1,16 ha umfassender Geltungsbereich unmittelbar westlich der Straße Strunwai. Übergang in die westlich gelegenen Dünenkomplexe des NSG „Amrumer Dünen“ und die östlich vom Strunwai gelegene „Norddorfer Marsch“. Teilbereich „A“ mit dem aus der Nutzung genommenen und zurückgebauten Schwimmbad, den bestehenden Strandversorgungsbetrieben (SVB) am Hauptstrandübergang, den dazwischen liegenden geschützten Biotopflächen sowie dem Fußweg Risamwai.  		
Besondere spezifische Umweltziele		
- keine (Landschaftsplan).		
Planungsalternativen		
- keine.		
Betroffenheit der Schutzgüter (Umweltaspekte)		
Landschaft		• Reliefierte Küstendünenlandschaft im Übergang zur Norder-marsch im räumlichen Kontext mit den Einrichtungen des Hauptzugangs zum Strand.
Kultur- und Sachgüter		• Nicht betroffen.
Mensch - Erholung		• Angebote für Naherholung und Sport in direkter Nachbarschaft vorhanden, günstige verkehrliche Erschließung vorhanden (Straße Strunwai, Parkplatz, Info-Möglichkeiten, Hauptstrand-zugang).
Mensch - Lärm / Schadstoffbelastung		• Aktuelle Emissions- oder Immissionsmessungen sind für den Standort nicht bekannt. • Gebiet durch touristische Nutzung (Strandversorgungsbe-triebe, ehem. Schwimmbad / Ausstellung, Parkplatz etc.) zeitweise verlärmt.
Boden		Fast ausschließlich Lockersyrosem bis podsolierte Regosole aus Sand.

Grundwasser		• Schutzwirkung der Deckschichten: gering bis mittel. • Grundwasserneubildungsrate: mittel bis hoch.
Oberflächenwasser		• Nicht betroffen.
Klima / Luft		• Keine bedeutsamen lokalen Kaltluftentstehungsgebiete oder -bahnen ausgeprägt.
Flora / Fauna		• Dünenkomplexe mit charakteristischem Arteninventar und Lebensraum für Arten, die an trockene Standortverhältnisse angepasst sind (Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege).
Natura 2000, Artenschutz		• Nicht direkt betroffen. Abstand zwischen ca. 35 m bis ca. 60 m, mögliche Wirkfaktoren und -pfade sind mit den Erhaltungszielen der nächst benachbarten Schutzgebieten abzustimmen. • Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Rahmen der zukünftigen Nutzung / Bebauungsplanung zwingend zu berücksichtigen.
Wechselwirkungen	Küstendünen haben i. d. Regel eine hohe Bedeutung für Flora, Fauna, Avifauna, hier: Vorbelastung durch bestehende Strandversorgungseinrichtungen / Ausstellungsgelände; im Rahmen der Ermittlung der Belastbarkeit des Raumes (Bebauungsplanung) zu berücksichtigen.	

Gemeinde Norddorf - Teilgeltungsbereich „A“	
Vorbelastungen	• Zeitweise Verlärmung, nutzungsbedingtes Betreten geschützter Flächen, Verlust von Boden- und Biotopflächen durch bauliche und verkehrliche Erschließung.
Kumulative Wirkungen	• Standortangemessene bauliche Erweiterung und Anlage von Ausstellungsflächen im Bereich des ehem. Schwimmbades bedingen kein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder einen höheren Nutzungsdruck auf die umgebenden Biotopflächen.
Fach- u. Gesamtplanung	• Innerhalb der Darstellung als „Dünen“ (FNP).
Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	
• Nullvariante: keine Erweiterung der SVB, Rückbau des Schwimmbades ohne Folgenutzung; Integration der Außenflächen der Ausstellung in die floristischen Standortgegebenheiten der Umgebung (u. a. Dünen) und Berücksichtigung der wesentlichen Elemente und Qualitäten des lokalen Landschaftsbildes.	
Hinweise zu ggf. erforderlichen Kompensationserfordernissen	
• Auf Flächen mit besonderer Bedeutung f. d. Naturschutz / Landschaftspflege stellen Bebauungsplanungen i. d. Regel erhebliche und kompensationspflichtige Beeinträchtigungen, insbesondere auch des Schutzgutes „Arten & Lebensgemeinschaften - Biotopflächen“ dar, dessen Ausgleich kumulativ zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter (u. a. Boden) zu erbringen ist. • Die Belange des Artenschutzes sind zwingend zu berücksichtigen und nicht abwägungsrelevant (§§ 44 ff. BNatSchG).	
Beurteilung der Verträglichkeit (Zusammenfassung)	
Bei Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ist eine geringumfängliche bauliche Entwicklung außerhalb geschützter Biotopflächen aus naturschutzfachlicher und unter Einbeziehung optisch-visueller Aspekte des Ortsbildes als vertretbar zu bewerten. Aus freiraumstruktureller Sicht sollte die unmittelbare Nähe zu den Dünenkomplexen und dem Strand inkl. des ausgebauten Strandzuganges in der planerische Abwägung berücksichtigt. werden.	
Empfehlung	
Bei Beachtung der o. g. Hinweise ist der untersuchte Standort als Fläche für die Entwicklung der Strandversorgungsbetriebe und eines Ausstellungsgeländes geeignet.	

Einstufung ohne Umsetzung von V + M-Maßnahmen*	Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktreiches Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet
Einstufung bei Umsetzung von V + M-Maßnahmen*	Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktreiches Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet

Gemeinde Norddorf - Teilgeltungsbereiche „B“ und „C“		
Gebietscharakteristik		
Ca. 1,25 ha umfassende Teilgeltungsbereiche unmittelbar westlich der Straße Strunwai. Übergang in die westlich gelegenen Dünenkomplexe des NSG „Amrumer Dünen“ mit den dazwischen bestehenden Klinikeinrichtungen. Teilbereiche „B“ und „C“ - 		
Besondere spezifische Umweltziele		
- keine (Landschaftsplan).		
Planungsalternativen		
- keine.		
Betroffenheit der Schutzgüter (Umweltaspekte)		
Landschaft		• Bewaldete / aufgeforstete Laub-Nadel-Mischwaldbestände im Übergang zur stärker reliefierten Dünenlandschaft des NSG; Teilflächen sind durch Zufahrtstraßen zu den Klinik- und Unterbringungsbereichen zäsiert.
Kultur- und Sachgüter		• Nicht betroffen.
Mensch - Erholung		• Angebote für Naherholung und Sport in mittelbarer Nähe vorhanden (Bolzplatz, Strand), günstige verkehrliche Erschließung vorhanden (Straße Strunwai, Parkplatz, Info-Möglichkeiten, Hauptstrandzugang).
Mensch - Lärm / Schadstoffbelastung		• Aktuelle Emissions- oder Immissionsmessungen sind für den Standort nicht bekannt. • Gebiet durch Betrieb der Klinikeinrichtungen zeitweise verlärmt. Verkehrslenkung / Zufahrtregelungen berücksichtigen die Belange der Kliniken.
Boden		• Fast ausschließlich Lockersyrosem bis podsolierte Regosole aus Sand, stärkere humose Überdeckung durch Waldstreu.
Grundwasser		• Schutzwirkung der Deckschichten: gering bis mittel. • Grundwasserneubildungsrate: mittel bis hoch.
Oberflächenwasser		• Nicht betroffen.

Klima / Luft		• Keine bedeutsamen lokalen Kaltluftentstehungsgebiete oder -bahnen ausgeprägt; die übergeordneten meteorologischen Wirkgrößen bestimmen das örtliche Mikroklima. Bestandsgröße zu gering, um eine eigenständiges raumbeeinflussendes Waldklima entstehen zu lassen.
Flora / Fauna		• Waldstandorte mit einem charakteristischem Arteninventar und Lebensraum für faunistische Arten, die an frische bis feuchte Standortverhältnisse angepasst sind (Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege).
Natura 2000, Artenschutz		• Nicht direkt betroffen, Abstand zwischen ca. 140 m bis ca. 200 m. Mögliche Wirkfaktoren und -pfade sind mit den Erhaltungszielen der nächst benachbarten Schutzgebiete abzustimmen. • Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Rahmen der zukünftigen Nutzung / Bebauungsplanung zwingend zu berücksichtigen.
Wechselwirkungen	Waldstandorte haben i. d. Regel eine hohe Bedeutung für Flora, Fauna, Avifauna; hier: Vorbelastungen durch bestehende verkehrliche Erschließungen der Klinikeinrichtungen. Zuwegung etc. sind bei der Ermittlung der Belastbarkeit des Raumes (Bebauungsplanung) berücksichtigen.	

Gemeinde Norddorf – Teilgeltungsbereiche „B“ und „C“	
Vorbelastungen Kumulative Wirkungen	• Zeitweise Verlärmung, nutzungsbedingtes Betreten geschützter Flächen; Verlust von Boden- und Biotopflächen durch bauliche und verkehrliche Erschließung. • Standortangemessene bauliche Erweiterung und Anlage von Ausstellungsflächen im Bereich des ehem. Schwimmbades bedingen kein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder einen höheren Nutzungsdruck auf die umgebenden Biotopflächen.
Fach- u. Gesamtplanung	• Innerhalb der Darstellung als „Wald“ (FNP).
Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	
• Nullvariante: keine Umwidmung der Forstflächen, Erhalt als Waldstandort, weiterhin wären primär die Belange des Landeswaldgesetz bei zukünftigen Planungen zu beachten. • Berücksichtigung des Forstbestandes bei zukünftigen Planungen in dessen Funktion als Sicht- und Schallschutzwald sowie zur Erhaltung des lokalen Landschafts- / Ortsbildes.	
Hinweise zu ggf. erforderlichen Kompensationserfordernissen	
• Auf Flächen mit besonderer Bedeutung f. d. Naturschutz / Landschaftspflege stellen Bebauungsplanungen i. d. Regel erhebliche und kompensationspflichtige Beeinträchtigungen, insbesondere auch des Schutzgutes „Arten & Lebensgemeinschaften - Biotopflächen“ dar, dessen Ausgleich kumulativ zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter (u. a. Boden) zu erbringen ist. Im Zusammenhang mit der Waldumwidmung wurde in Abstimmung mit den Forstbehörden bereits eine angemessene Kompensation auf dem Festland festgesetzt. • Die Belange des Artenschutzes sind zwingend zu berücksichtigen und nicht abwägungsrelevant (§§ 44 ff. BNatSchG).	
Beurteilung der Verträglichkeit (Zusammenfassung)	
Bei Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind geringumfängliche eingriffsbedingte Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht und unter Einbeziehung optisch-visueller Aspekte des Ortsbildes als vertretbar zu bewerten. Aus freiraumstruktureller Sicht sollte die Funktion als Sicht- und Schallschutz für die westlich gelegenen klinischen Einrichtungen in der planerischen Abwägung zukünftiger Vorhaben berücksichtigt werden.	
Empfehlung	
Möglichst Erhalt der Waldbestände	

Einstufung ohne Umsetzung von V + M-Maßnahmen*	Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktreiches Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet
Einstufung bei Umsetzung von V + M-Maßnahmen*	Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktreiches Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie der Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur bei einzelnen Untersuchungsaspekten im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe; so liegen z.B. keine fundierten Erkenntnisse zu den möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder detaillierte Angaben zum Grundwasser vor. Für die Einschätzung der allgemeinen Versickerungsfähigkeit des Oberflächenwassers und für die Aussagen zur Eingriffs - / Ausgleichsregelung wird der Kenntnisstand jedoch als ausreichend bewertet.

5.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der planerischen Inhalte der 7. Änderung des FNP. Vielmehr sind mögliche erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen von Vorhaben, die sich aus dem Flächennutzungsplan ableiten, durch die Planverantwortlichen auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung zu erfassen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen und Abhilfe herzustellen.

Aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 7. Änderung FNP beabsichtigt auf der Fläche des ehemaligen Schwimmbades der Gemeinde Norddorf das Sondergebiet „Ausstellungs- und Erlebniszentrum“ unter Beibehaltung und angemessener Ergänzung von Teilen der Bebauung sowie Rückbau des Schwimmbeckens und dessen Nebenanlagen im Außenbereich zu entwickeln. Ebenso soll ausreichender Wohnraum (Personalwohnungen bzw. Unterkünfte) für den Leiter sowie Mitarbeiter der Einrichtung / Ausstellung in angemessener Größe und für den Betreiber der Gastronomie, jeweils inkl. der erforderlichen Nebenräume, ermöglicht werden. Der Bereich der vorhandenen Strandversorgungsbetriebe soll als Sondergebiet „Strandversorgung und Touristische Infrastruktur“ ausgewiesen werden. Zielsetzung ist die Sicherung und raumverträgliche Erweiterung der bestehenden gastronomischen Einrichtungen im Rahmen des mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmenden gemeindlichen Entwicklungskonzepts für die Strandversorgung sowie die Schaffung von Unterkünften für Betreiber bzw. Personal der gastronomischen Einrichtungen und für die Strandüberwachung

Die verkehrliche Erschließung ist über die öffentliche Straße Strunwai gewährleistet. Zurzeit weist der Plangeltungsbereich eine Mischnutzung mit ehemaligem Schwimmbad / Ausstellung und Gastronomie auf. Der grundlegende und westlich benachbarte Biotoptyp, auf dem sich die o. g. Nutzungen orientieren, wird als „Küstendüne / Trockenrasen“ bewertet. Die Freiflächen zwischen der geplanten Darstellung einer öffentlichen Grünfläche „Friesischer Inselgarten“ und der nördlichen, nordwestlichen und westlichen Plangeltungsbereichsgrenze werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) vorgegeben. Diese Teilflächen sind standortgerecht mit einem typischen floristischen Arteninventar zu entwickeln.

Die 7. Änderung FNP widerspricht nicht den Aussagen übergeordneter Fach- oder Sektoralplänen für das Untersuchungsgebiet.

Mit erheblichen Belastungen für die Gäste der südlich befindlichen Kur- und Klinikeinrichtungen ist während der Bauzeiten aufgrund der Art des geplanten Vorhabens sowie des als ausreichend erachteten Abstandes (140 m bzw. 280 m) nicht zu rechnen, zumal diese sich im „normalen“ baulichen Rahmen bewegen und toleriert werden können.

Der Geltungsbereich „A“ wird in wohnbaulicher Sicht ausschließlich zum Zweck des betriebsorientierten Wohnens genutzt; mit negativen Wirkungen auf den Menschen ist nicht zu rechnen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier- / Pflanzenwelt werden weitestgehend vermieden oder minimiert und werden als nicht kompensationsrelevant bewertet.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen und Festsetzungen sind die planerisch vorbereiteten Inhalte der 7. Änderung FNP aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege realisierbar.

Die Waldumwandlung ist durch die beteiligten Forstbehörden unter Festsetzung einer quantitativ und qualitativ angemessenen forstlichen Kompensation bereits genehmigt worden (Waldneubildung auf dem Festland).

5.4 Zusammenstellung naturschutzfachlicher Informationen

Schutzgut	Auswirkungen auf das Schutzgut	Art der Information
Mensch	Bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen (Wohnen / Wohnumfeld, Erholung); ausreichender Abstand zu nächsten wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nachbarn.	Umweltbericht, Landschaftsplan
Tiere / Pflanzen	Biotoptypen: Keine erhebliche, aber zu kompensierende Beeinträchtigung von flächigen, geschützten Biotopen. Avifauna, Fledermäuse: Es wird weder eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brut- oder Rastvogelarten noch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert. Der Vogelzug wird nicht beeinträchtigt. Keine erheblichen Eingriffe in Habitatstrukturen, Bruthabitate oder andere Lebensräume. Fazit: Keine Konflikte, die eine Befreiung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) bzw. nach § 67 BNatSchG erfordern.	Umweltbericht, Landschaftsplan
Boden	Bodenversiegelung: Geringflächige kompensationsrelevante Beeiträchtigung durch Überbauung / Versiegelung. Veränderung des Bodenaufbaues: Baubedingt geringe Beeinträchtigungen durch Umlagerung, Verdichtung und Veränderungen.	Umweltbericht
Wasser	Grundwasserneubildungsrate / Versiegelung: Keine Auswirkungen, weiterhin dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser möglich.	Umweltbericht
Klima / Luft	Ausstellung / Ausrichtung (Exposition), Mikroklima: Keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.	Übergeordnete Fachpläne, Klimaatlas S.-H., Umweltbericht
Landschaftsbild	Keine erheblichen anlagebedingte Beeinträchtigungen, bauliche Ordnung und Arrondierung durch Rückbau der Becken und weiteren Außen- und Nebenanlagen etc. Anlage von naturnahen standorttypischen Landschaftselementen („Friesischer Inselgarten“).	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	Keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen.	Umweltbericht

Anhang
3 Planzeichnungen

Verfasser des Umweltberichtes

UAG Umweltplanung und -audit GmbH
Kiel

Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ wurde mit Beschluss der Gemeindevertretungen vom
gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -